

# POLITISCHE GEMEINDE BUSSNANG

(Sämtliche Amts- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter)

## Feuerschutzreglement

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des kantonalen Feuerschutzgesetzes vom 19. Januar 1994, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1995, erlässt die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Bussnang folgendes Reglement:

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

Zweck	§ 1	Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen.
Grundsatz	§ 2	1 Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält. 2 Die Gemeinde führt zu diesem Zweck ein Feuerschutzamt und eine Feuerwehr.
Aufsicht	§ 3	Der Feuerschutz steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser wählt für die unmittelbare Beaufsichtigung eine Feuerschutzkommission.
Organe	§ 4	Organe des Feuerschutzes sind: <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Feuerschutzkommission,</li><li>2. die Technische Kommission (TK),</li><li>3. das Feuerschutzamt,</li><li>4. die Feuerwehr.</li></ol>

### **B. Feuerschutzkommission**

Feuerschutzkommission	§ 5	1 Die Feuerschutzkommission wird vom Gemeinderat auf die Amtsdauer der Gemeindebehörde gewählt. 2 Die Feuerschutzkommission besteht aus:
-----------------------	-----	---

1. Einem Mitglied des Gemeinderates, als Präsident
2. dem Kommandanten der Feuerwehr und dessen Stellvertreter
3. dem Feuerschutzbeamten
4. dem Zivilschutzchef.

Die Feuerschutzkommission konstituiert sich selber. Bei Abstimmungen liegt der Stichentscheid beim Präsidium.

Aufgaben,  
Kompetenzen

§ 6

Die Feuerschutzkommission vollzieht die Feuerschutzgesetzgebung und beaufsichtigt die übrigen Organe des Feuerschutzes. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Antrag an den Gemeinderat für Anschaffungen und Bauten,
2. Antrag an den Gemeinderat für Budget und Rechnung,
3. Antrag an den Gemeinderat über die Höhe der Ersatzabgabe und den Sold,
4. Antrag an den Gemeinderat für die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters sowie für die Beförderung der Offiziere,
5. Beförderung des übrigen Feuerwehrekaders,
6. Antrag an den Gemeinderat für die Erteilung der Kaminfegerkonzession,
7. Antrag an den Gemeinderat auf Befreiung von der Feuerwehrpflicht,
8. Einteilung und Entlassung der dienstleistenden Feuerwehrpflichtigen
9. Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen,
10. Genehmigung des jährlichen Übungsplans,
11. Abschluss der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen,
12. Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten,
13. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung, das Bezirksamt und die andere interessierte Instanzen.

## C. Technische Kommission

Zusammensetzung, Aufgaben	§ 7	<p>1 Die Technische Kommission besteht aus dem Kommandanten der Feuerwehr, seinem Stellvertreter sowie weiteren fachkompetenten Personen oder Funktionsträgern, welche von der Feuerschutzkommission bestimmt werden.</p> <p>2 Sie wird vom Kommandanten der Feuerwehr oder seinem Stellvertreter präsiert. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selber.</p> <p>3 Sie kann die Geschäfte der Feuerschutzkommission vorberaten.</p>
---------------------------	-----	---

## D. Feuerschutzamt

Feuerschutzbewilligung, Abnahmekontrolle	§ 8	<p>1 Das Feuerschutzamt beurteilt alle feuerschutzrelevanten Baugesuche, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.</p> <p>2 Es verfügt die Feuerschutzaufgabe und kontrolliert am Rohbau und nach Bauabschluss deren Einhaltung gemäss § 13 f. des Feuerschutzgesetzes.</p>
Feuerschutzkontrolle	§ 9	<p>1 Der Kaminfeger prüft bei seiner Arbeit die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften und bringt Mängel unverzüglich dem Feuerschutzamt zur Anzeige.</p> <p>2 Dieses orientiert den Eigentümer und ordnet die Behebung der Mängel an.</p>

## E. Feuerwehr

### I. Aufgaben

Aufgabe	§ 10	<p>1 Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.</p> <p>2 Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Saalwache aufgeboden werden. Sie darf nicht für Ordnungsdienste eingesetzt werden.</p>
---------	------	---

Vorschriften § 11 Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglementes gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbandes.

Organisation § 12 1 Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:

1. Kommando
2. Pikettzug
3. Löschzug
4. Stabstellen und spezielle Dienste

Kommandant § 13 1 Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.  
2 Der Feuerwehrkommandant befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Instanz vorbehalten sind.

## **II. Feuerwehrpflicht**

Pflicht § 14 1 Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das 21. Altersjahr zurückgelegt wird. Sie endet am 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem das 51. Altersjahr zurückgelegt wird.  
2 Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten.

Erfüllung der Pflicht § 15 1 Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch die Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.  
2 Die Feuerschutzkommission entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgabe zu leisten hat.  
3 Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.

Befreiung § 16 1 Von der Feuerwehrpflicht können befreit werden:

1. Personen mit bestimmten öffentlichen Funktionen
2. Personen, bei denen eine Befreiung aus anderen Gründen (z.B. Invalidität) angemessen ist.

2 Über die Befreiung von der Feuerwehrpflicht entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Feuerschutzkommission.

Ersatzabgabe § 17 1 Die Ersatzabgabe beträgt 15 % der einfachen Staatssteuer, mindestens aber Fr. 50.-- und höchstens Fr. 500.--.  
2 Die Ersatzabgabe sowie der Bussenertrag (gemäss § 25) sind zweckgebunden für die Feuerwehr oder andere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.

### III. Dienstpflicht

Alarm § 18 Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.  
§ 19 Die Abteilungen der Feuerwehr bestehen jährlich mindestens folgende Anzahl Übungen:

1. mind. 3 Kaderübungen
2. mind. 7 Mannschaftsübungen

Entscheidungsgründe § 20 1 Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch. Als Entschuldigungsgründe gelten Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär- und Zivilschutzdienst oder andere wichtige Gründe.  
2 Entschuldigungen sind schriftlich und begründet, wenn möglich vor der Übung, spätestens aber innert 48 Stunden nach versäumtem Aufgebot oder Rückkehr einzureichen.

Sorgfaltspflicht § 21 Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigung haftet der Verursacher.

Pflichtenheft § 22 Der Feuerwehrkommandant kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen.

Übrige Anordnungen § 23 Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten.

#### **IV. Kosten, Disziplinarstrafen**

Kosten	§ 24	1 Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit den bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden sind unentgeltlich. 2 Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher oder dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheiden das Präsidium der Feuerschutzkommission und der Kommandant der Feuerwehr.
Disziplinarstrafen	§ 25	Die Verletzungen von Dienstpflichten kann durch die Feuerschutzkommission mit einem Verweis, einer Busse bis zu 500.-- Franken oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden.

#### **V. Schlussbestimmungen**

Rechtsmittel	§ 26	Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann innert 20 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.
Inkrafttreten	§ 27	1 Dieses Reglement tritt nach Verabschiedung durch die Politische Gemeinde Bussnang und nach der Genehmigung durch das zuständige Departement auf den 01. Januar 2006 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 27. Juni 2005

9565 Rothenhausen, 29. Juni 2005